

Satzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Weida

Grundlage dieser Satzung bilden die Beschlüsse Nr. 22/94 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weida vom 26.06.1994 und Nr. 01-2/94 des Stadtrates der Stadt Weida vom 14.07.1994 zur Hauptsatzung der Stadt Weida (§ 5).



§ 1 Organ

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Weida, im Folgenden als „Parlament“ bezeichnet, ist das von den Kindern und Jugendlichen der Stadt Weida in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählte Organ zur Vertretung ihrer Interessen nach außen.
- (2) Das Parlament ist die demokratisch legitimierte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Weida.
- (3) Das Parlament hat ausschließlich beratenden Charakter und ist politisch unabhängig.
- (4) Das Parlament besteht aus maximal 45 Mitgliedern.

§ 2 Wahlen

- (1) Den Termin für die Neuwahlen des Parlaments legt das Parlament selbst unter Berücksichtigung der Wahlordnung in Zusammenarbeit mit den Schulen fest.
- (2) Durch die Wahl werden die Mitglieder des Parlaments für zwei Jahre, ausgehend vom Datum der Konstituierung, bestimmt.
- (3) Die Wahlordnung des Parlaments legt alle Bestimmungen bezüglich des Wahlorgans, der Wahlberechtigung, der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung fest.
- (4) Die durch die Wahl entstehenden Kosten trägt die Stadt Weida.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz des Parlaments wird demokratisch von den Mitgliedern des Parlaments auf der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (2) Der Kandidat/die Kandidatin mit den meisten Stimmen bilden den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (3) Der Kandidat/die Kandidatin mit den zweitmeisten Stimmen bilden den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Bei gleicher Stimmzahl zweier oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Auf der konstituierenden Sitzung des Parlaments führt bis zur Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden das älteste gewählte Mitglied des Parlaments den Vorsitz.

§ 4 Arbeit und Aufgaben

- (1) Wichtigste Aufgabe des Parlaments ist, Probleme und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen Weidas anzusprechen und zu diskutieren, Lösungsvorschläge zu unterbreiten und maßgeblich an der Verwirklichung der Vorhaben mitzuarbeiten.
- (2) Das Parlament trifft sich mindestens jeden zweiten Monat. Die einberufenen Sitzungen sind öffentlich. Im Bedarfsfall können auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Zu bestimmten Schwerpunkten können Arbeitsgruppen gebildet werden.

- (3) Eine Sitzung gilt als offiziell, wenn alle Mitglieder des Parlamentes eine Einladung mit der entsprechenden Tagesordnung rechtzeitig erhalten haben.
- (4) Bei der Sitzung des Parlaments sollte jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadtverwaltung und ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtrates anwesend sein. Zu bestimmten Problemen können zusätzlich kompetente Vertreter/Vertreterinnen aus Verwaltung und Politik eingeladen werden.
- (5) Empfehlungen und Vorhaben des Parlaments können vom Parlament selbst oder dem Vertreter/der Vertreterin der Stadtverwaltung bzw. des Stadtrates in der Stadtratssitzung nach vorheriger Erörterung in den Ausschüssen zur Diskussion gestellt werden.
- (6) Bekanntmachungen des Parlaments erfolgen im Weidaer Amtsblatt unter der Rubrik „Kinder- und Jugendparlament der Stadt Weida“ sowie auf der Internetseite des Parlaments „www.kjp-weida.de“.

§ 5 finanzielle Mittel

- (1) Die Verwendung der eventuell im Haushalt der Stadt Weida zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt ausschließlich entsprechend dieser Satzung.
- (2) Die finanziellen Mittel werden durch die Stadt Weida verwaltet.
- (3) Der Einsatzzweck aller finanziellen Mittel des Parlaments muss auf einer offiziellen Sitzung des Parlaments von den anwesenden Parlamentsmitgliedern genehmigt werden.

§ 6 Ältestenrat

- (1) Das Parlament verfügt über einen Ältestenrat.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates haben ausschließlich beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Jugendliche, die das maximale Wahlalter von 18 Jahren überschritten haben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch trotzdem im Parlament mitarbeiten möchten, können dem Ältestenrat beitreten.
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Ältestenrat bedarf der Zustimmung durch das aktuelle Parlament.

§ 7 Dachverband der Thüringer Kinder- und Jugendgremien

- (1) Das Parlament ist Mitglied des Dachverbandes der Thüringer Kinder- und Jugendgremien.
- (2) Das Parlament entsendet immer mindestens ein Mitglied und maximal zwei Mitglieder in den Dachverband.
- (3) Die Vertreter/Vertreterinnen werden vom Parlament zu Beginn der Legislaturperiode des Dachverbandes demokratisch bestimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft des Parlaments im Dachverband kann durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Dachverbandes aufgehoben werden.

§ 8 Änderung der Satzung/der Wahlordnung

- (1) Eine Änderung von Satzung und/oder Wahlordnung kann jederzeit vom Parlament vollzogen werden.
- (2) Die Änderungen müssen auf einer offiziellen Sitzung des Parlaments von den anwesenden Parlamentsmitgliedern genehmigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Weida vom 3. Dezember 2019 in Kraft.

gez. Paul Metzmacher

Vorsitzender des Kinder-
und Jugendparlaments Weida